

Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri (VSG A-H-S)

Absenzenreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2. Privatunterricht.....	4
2. Geltungsbereich	4
3. Meldepflicht.....	4
4. Schulabsenzen.....	4
4.1. Entschuldigte Absenzen.....	4
4.2. Unentschuldigte Absenzen	5
4.3. Jokertage	5
4.4. Ferien ausserhalb regulärer Schulferien.....	5
4.5. Absenzen aufgrund religiöser Feiertage.....	5
5. Bewilligungsinstanzen	6
5.1. Formular «Dispensgesuch»	6
5.2. Zuständige Stellen für Dispensgesuche:	6
6. Pflichtverletzungen	6
7. Administration	6
8. Inkrafttreten	7

Änderungsprotokoll ab 01.09.2026

Datum	Beschluss	Kapitel	Thema

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Für Punkte, die in diesem Reglement nicht abschliessend geregelt sind, gelten sinngemäss das Gesetz über die Volksschule (RB 411.11) und die Volksschulverordnung (RB 411.111).

1.2. Privatunterricht

Die Bestimmungen für Privatunterricht (Homeschooling) befinden sich in der Richtlinie für den Privatunterricht des Amts für Volksschule.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri, einschliesslich Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I.

3. Meldepflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zuständige Lehrperson bis zum Beginn des Unterrichts über eine nicht vorhersehbare Absenz ihres Kindes zu informieren. Die Meldung erfolgt über den von der Schule bezeichneten Kommunikationskanal.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn bei den Erziehungsberechtigten nach dem Grund des Fernbleibens. Sind Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, informiert die Lehrperson die Schulleitung.

Häufen sich Absenzen, informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung. Die Lehrperson oder die Schulleitung können ein ärztliches Zeugnis einfordern.

Gibt eine Häufung von entschuldigten oder unentschuldigten Absenzen Anlass zur Sorge um das Kindwohl oder bestehen Hinweise auf eine Überforderung der Erziehungsberechtigten, prüft die Schulleitung geeignete Unterstützungsmassnahmen und eine Gefährdungsmeldung an die zuständige Behörde.

4. Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom Unterricht, von frei gewählten Fächern und von Schulanlässen, dazu gehören auch Exkursionen, Schulreisen, Projekte, Lager und Klassenverlegungen. Vorhersehbare Absenzen, die vorgängig nicht bewilligt wurden, gelten grundsätzlich als unentschuldigt, sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen.

4.1. Entschuldigte Absenzen

Schulabsenzen gelten als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen.

Als wichtige Gründe gelten unter anderem:

- Krankheiten, Unfälle oder Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen und Notsituationen im engsten Familienkreis
- Arzt- und Zahnarztbesuche:
Diese erfolgen in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit. Ausnahmen bilden spezielle medizinische und zahntechnische Behandlungen sowie Notfälle und Aufgebote.

- Aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Veranstaltungen: Dazu ist ein Dispensgesuch einzureichen und mit Dokumenten zu belegen (Programm, Teilnehmerliste, Aufgebot usw.).
- Bei regelmässigen Absenzen in Zusammenhang mit spezifischen Förderprogrammen für besondere Begabungen gelten die kantonalen Vorgaben. Betrifft die Absenz in einem Semester durchschnittlich mehr als zwei Wochenlektionen, ist die Zustimmung der Schulaufsicht einzuholen.
- Schnupperlehren und Berufspraktika

Absenzen dieser Art werden im Zeugnis als entschuldigte Absenzen eingetragen.

Bei entschuldigten Absenzen sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff in Absprache mit den Lehrpersonen nachzuarbeiten.

Bei Absenzen an angekündigten Prüfungen oder Beurteilungsanlässen kann die Lehrperson einen Nachholtermin ansetzen. Bei auffälliger Häufung kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

4.2. Unentschuldigte Absenzen

Absenzen, die nicht begründet sind, gelten mit Ausnahme der Jokertage als unentschuldigt. Sie werden im Zeugnis als solche aufgeführt.

4.3. Jokertage

Pro Schuljahr können höchstens zwei Jokertage bezogen werden, die als entschuldigte Absenz gelten und im Zeugnis ausgewiesen werden. Bei unentschuldigten Absenzen werden Jokertage abgezogen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Klassenlehrperson spätestens 24 Stunden im Voraus über den Bezug von Jokertagen zu informieren.

Ein Jokertag kann nur an einem Schultag bezogen werden. Angebrochene Schultage gelten als ganzer Jokertag.

Das Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.

Es ist die Pflicht der Schülerinnen und Schüler und in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. Prüfungen müssen nachgeholt werden.

4.4. Ferien ausserhalb regulärer Schulferien

Begründete Dispensgesuche für Ferien oder Ferienverlängerungen, welche die Anzahl der Jokertage übersteigen, können in Ausnahmefällen höchstens einmal pro Zyklus bewilligt werden. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung.

Absenzen unmittelbar vor und nach den Ferien, welche über den Bezug der Jokertage oder ein bewilligtes Dispensgesuch hinausgehen und bei denen sich die Kinder nicht zu Hause aufhalten, sind immer zu belegen (ärztliches Zeugnis, Flugbescheinigung, Autoreparatur-Quittung, usw.). Den Ferien gleichgestellt sind Feiertage.

Dispensgesuche werden aufgrund der Umstände des Einzelfalls geprüft. Dabei werden insbesondere Grund, Dauer und Zeitpunkt der Absenz, bisherige Absenzen, schulische Situation sowie die Möglichkeit der Nacharbeit berücksichtigt.

4.5. Absenzen aufgrund religiöser Feiertage

Absenzen aufgrund nicht gesetzlicher, religiöser Feiertage gelten als entschuldigte Absenz, für die kein Jokertag eingesetzt werden muss. Die Erziehungsberechtigten melden diese mit einem Dispensgesuch vor dem Anlass der Klassenlehrperson.

Als religiöse Feiertage gelten hohe Feiertage der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die Schule kann eine kurze Begründung verlangen. Wiederkehrende religiöse Unterrichts- oder Vereinsanlässe gelten nicht als religiöse Feiertage im Sinne dieses Reglements.

5. Bewilligungsinstanzen

Für die Bewilligung von Absenzen bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson zuständig.

5.1. Formular «Dispensgesuch»

Vorhersehbare Absenzen für die Dauer von mehr als einem Tag sind mit dem Formular «Dispensgesuch» einzureichen. Dispensgesuche sind schriftlich und begründet einzureichen. Sie enthalten Dauer, Zeitpunkt, Grund der Absenz sowie notwendige Belege. Die Schule kann zusätzliche Unterlagen verlangen, soweit diese für den Entscheid erforderlich sind.

5.2. Zuständige Stellen für Dispensgesuche:

- Dispensgesuche für die Dauer von mehr als einem Tag bis zu fünf Wochen sind schriftlich, mindestens vier Wochen im Voraus, der Schulleitung einzureichen. Das Gesuch wird von der Schulleitung geprüft.
- Für einer Dispens ab sechs Wochen braucht es die Zustimmung der Schulbehörde und es ist aufzuzeigen, wie die Erfüllung der kantonalen Bildungsziele sichergestellt wird. Die Erziehungsberechtigten reichen dazu ein Konzept für die private Beschulung einschliesslich Qualifikation der unterrichtenden Lehrperson, Unterrichtsform, Umfang, Fächer und Nachweis der Lernzielerreichung ein.
- Dispensgesuche für mehr als zwölf Wochen sind der Schulaufsicht einzureichen.

Die Beantwortung des Gesuchs erfolgt in schriftlicher Form. Ablehnende Entscheide werden begründet. Auf Verlangen wird ein formeller Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

6. Pflichtverletzungen

Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten verletzen, können durch die Schulleitung schriftlich ermahnt werden. Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn Erziehungsberechtigte ihr Kind ohne Bewilligung der zuständigen Stelle dem Unterricht fernbleiben lassen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen kann die Schulbehörde bei der zuständigen Strafbehörde einen Antrag auf Bestrafung gemäss § 23 Gesetz über die Volksschule stellen bzw. Strafanzeige erstatten.

Die Schule sucht in der Regel vorgängig das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten; bei schwerwiegenden Fällen bleiben sofortige rechtliche Schritte vorbehalten.

7. Administration

Fernbleiben bis zu einem halben Tag gilt als eine Absenz.

Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Die Lehrpersonen führen die Kontrolle der Absenzen; Jokertage sind eingeschlossen.

Bei Häufungen von Absenzen informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung.

Absenzen, Meldungen, Gesuche, Entscheide und Belege werden durch die zuständigen Personen dokumentiert und gemäss den geltenden Datenschutz- und Aktenführungsvorgaben aufbewahrt.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.09.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zum Absenzenwesen.

Genehmigung durch die Schulbehörde am 24.08.2026.